

Auf der Strauchheide an der Landstrasse:
===== 1878: Flores Jacob
gebaut von den Damen Dickmann. Katstelle. 137
jetzt Flores Karl Ww./Hochstay Robert

Im Buttenfelde:

Stegemann Heinrich	1878: Schuring Gott m. Bleyen am Wind.	137/1
Vollmering Ww.		137/2
Holtkamp Ewald		137/5
Tellmann Johann		137/6
<u>An der Landstrasse:</u>		137/7
Schmitz		

Auf Wittensteinsfeld:

Taglöhnerwohnung zu Wittenstein: Nissing u. Eichelberg	1878: Schwesig, Brüggenau	138
Beckmann Ww.		138/1
Schüring Heinrich		138/2
Egener Karl		138/3
Fest Ww.		138/4

Im Felde: Weissenstein gegenüber:

=====

1878: Tittmann No.

Tittmann jetzt Leinkühler Otto.

139

1878: Alles Gute, immer
Prinzen Rudolf.

140



Zahlungs-Verbot.

Der Herr
 zu verschuldet
 dem Deutschen Reiche,
 dem Preußischen Staat,
 der Gemeinde
 der lath.-evangl. Kirchengemeinde
 an
 1. M §
 2. M §
 3. M §
 4. M §
 5. Porto M §
 sowie an Kosten des Zwangsverfahrens M §
 im ganzen die Summe von M §

Bei Zahlung durch die Post stets anzugeben	Konto Nr.
An die Firma — Herrn	_____

welche die unterzeichnete Behörde beizutreiben hat. Zur Deckung dieser Schuld soll die Forderung, welche dem (der) Genannten aus dem Arbeits-, Dienst-, Lohn- oder Miets-Verhältnis

bezw. aus Forderungen

irgend welcher Art gegen Sie zusteht, zur Höhe des vorgenannten Betrages gepfändet werden. Es ergeht deshalb auf Grund des § 36 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsv erfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen — § 334 der A.-O. — hiermit an Sie das Verbot, den lastbezeichneten Betrag dem (der) Genannten zu zahlen.

Nach dem untenstehend in beglaubigter Abschrift beigefügten Überweisungsbeschlüsse vom heutigen Tage ist die gepfändete Forderung den oben genannten Gläubigern zur Einziehung überwiesen worden und können Sie gültige Zahlungen nur an die Kasse leisten.

Zugleich werden Sie in Gemäßheit des § 41 der Verordnung v. 15. 11. 99 — § 339 der A.-O. — hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, der unterzeichneten Kasse zu erklären:

1. ob und in wieweit Sie die gepfändete Forderung als begründet anerkennen und die Zahlung zu leisten bereit sind;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an diese Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Diese Erklärung können Sie auch sofort dem mit der Zustellung dieser Verfügung beauftragten Vollziehungsbeamten abgeben und haben Sie für diesen Fall den von demselben hierüber in die Zustellungsurkunde aufzunehmenden Vermerk zu unterschreiben.

Für den aus der Nichterfüllung Ihrer Verpflichtungen entstehenden Schaden haften Sie dem Gläubiger. Ferner werden Sie darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 832 der Zivil-Prozeß-Ordnung sich das Pfandrecht auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge erstreckt.

Stadt—Gemeinde—Finanz-Kasse
als Vollstreckungsbehörde

, den 19

ges.

Überweisungsbeschluß.

Zur Deckung des oben genannten Betrages, welchen der — die — Vorgenannte verschuldet, ist ein gleich hoher Betrag der Forderung, welche dem(der)selben aus dem Arbeits-, Dienst- und Lohn- oder Mietsverhältnis bezw. aus Forderungen irgend welcher Art gegen den oben benannten Drittschuldner zusteht, von der verzeichneten Vollstreckungsbehörde gepfändet worden.

Auf Grund des § 39 der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsv erfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 — § 334 der A.-O. — wird die gepfändete Geldforderung hiermit dem deutschen Reich, bezw. dem preuß. Staat bezw. der Gemeinde bezw. der lath.-evangl. Kirchengemeinde zur Einziehung überwiesen.

Stadt—Gemeinde—Finanz-Kasse
als Vollstreckungsbehörde

, den 19

An das Finanzamt
 die Regierung
 den Gemeindevorstand
 den Kirchenvorstand

ges.

Begläubigt: _____

Rentmeister.

Begläubigte Abschrift des vorstehenden Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses erhalten Sie mit der Aufforderung, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten. — Bezugnehmend hierauf teile ich Ihnen mit, daß die Pfändung bei genanntem Drittschuldner durch Zustellung vom 19 bewirkt ist.

Stadt—Gemeinde—Finanz-Kasse
als Vollstreckungsbehörde

Konto-Nr.

An Herrn _____